

Governance- Anforderungen an Verwaltungsräte von Sparkassen nach den neuen BaFin- Merkblättern



Inhalt

1. Überblick - Die neuen BaFin-Merkblätter
2. Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten inkl. Mandatshöchstgrenze
3. Ausschüsse des Verwaltungsrates
4. Anzeigepflichten von Verwaltungsratsmitgliedern und Sparkassen

Überblick

Die neuen BaFin-Merkblätter

- BaFin-Merkblätter dienen der **Darstellung der Verwaltungspraxis der BaFin** zu den Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsorgans.
- Sie konkretisieren das nationale Recht (KWG, AnzV, MaRisk) und setzen zudem die Anforderungen der EBA-Leitlinien um. Daneben anwendbar: SpkG und SpkVO.
- Letzte Aktualisierung 5. April 2016. Viele geplante Verschärfungen konnten verhindert werden.
- **Wesentliche Neuerungen:**
 - Ausführliche Beschreibung der persönlichen Anforderungen
 - Klarstellungen insb. zu Anforderungen an zeitliche Verfügbarkeit
 - Erläuterung der Pflicht zur Ausschussbildung
 - Ausführliche Beschreibung der Anzeigepflichten
 - Überarbeitete Formulare (BaFin-Homepage)

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Anforderungen des KWG

§ 25d Abs. 1 Satz 1 KWG

*„Die Mitglieder [...] müssen **zuverlässig** sein, die **erforderliche Sachkunde** zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer **Aufgaben ausreichend Zeit** widmen.“*

§ 25d Abs. 2 Satz 1 KWG

*„Das **Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan** muss **in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen** haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts [...] **notwendig sind.**“*

- Anforderungen gelten für **stellvertretende Mitglieder** ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.
- **Ersatzmitglieder** müssen die Voraussetzungen hingegen erst erfüllen, wenn es zum tatsächlichen Nachrücken kommt.

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Erforderliche Sachkunde I

- Sachkunde ist nach dem BaFin-Merkblatt gegeben, wenn ein Mitglied **fachlich in der Lage** ist, die **Geschäftsleiter angemessen zu kontrollieren, zu überwachen** und die Entwicklung des Unternehmens **aktiv zu begleiten**.
- Sachkundeanforderungen bemessen sich nach dem Umfang und der Komplexität der von dem Institut betriebenen Geschäfte → **Einzelfallbeurteilung**.
- Das Verwaltungsratsmitglied muss mit den **wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut** sein.
- Grundsätzlich **keine Spezialkenntnisse erforderlich**, aber Fähigkeit, Beratungsbedarf zu erkennen.
- **NEU:** Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats / Prüfungsausschusses verfügt über **Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung**. Dieses Erfordernis wurde mit dem AReG auf alle Institute ausgedehnt, § 100 Abs. 5 AktG. Gilt erst bei personellen Veränderungen im VerwR/PrA ab dem 17.06.2016.

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Erforderliche Sachkunde II

- **(Vor-) Tätigkeit in derselben oder einer anderen Branche, öffentlicher Verwaltung** oder aufgrund von **politischen Mandaten** kann Sachkunde begründen, wenn über längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur.
- Bei **Kaufleuten**, buchführungspflichtigen **Land- und Forstwirten**, anderen **Unternehmern** in abhängig von Größe und Geschäftsmodell des Unternehmens regelmäßig gegeben.
- Bei „geborenen“ **Mitgliedern (OB, LRat, etc.)** wird Sachkunde regelmäßig angenommen.
- **Sachkunde regelmäßig anzunehmen** für in das Tagesgeschäft eingebundene **Beschäftigte** und **Gewerkschaftsvertreter**.
- Sachkunde **durch Fort-/Weiterbildungen zu erwerben/ aufrecht zu halten**.

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Zuverlässigkeit

- **Zuverlässigkeit wird unterstellt**, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen (kein Nachweis erforderlich).
- BaFin-Merkblatt nennt als **Negativ-Kriterium**: Dauerhafte Interessenkonflikte.
- Bei **Mitarbeitern im Verwaltungsrat** nimmt BaFin **Interessenkonflikt** → Unzuverlässigkeit an.
Ausnahme: AN-Vertreter aufgrund gesetzlicher Mitbestimmungsregelung. → Entspricht Regelungen in Sparkassengesetzen zu Unvereinbarkeit.
- **Mögliche Kriterien für Unzuverlässigkeit**:
 - aufsichtliche Maßnahmen
 - Vermögens-/ Steuerstraftaten oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
 - Verstöße gegen (interne) Ordnungsvorschriften
 - Interessenkonflikte (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse, Geschäftsbeziehungen)

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Zeitliche Verfügbarkeit

Gesetzliche Höchstanzahl von Mandaten nach dem KWG

- Verwaltungsratsmitglieder müssen über **ausreichend Zeit** verfügen, um ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben.
- Konkretisierung dieses Erfordernisses durch **gesetzliche Höchstanzahl von Mandaten**
- Überprüfung der Einhaltung obliegt grundsätzlich dem Verwaltungsratsmitglied

1. Fall: Verwaltungsratsmitglied hat kein Mandat in einem Institut von erheblicher Bedeutung (§ 25d Abs. 3a KWG):

- Maximal **fünf** Aufsichtsmandate unter BaFin-Aufsicht
- Entspricht der alten Rechtslage seit 2009

2. Fall: Verwaltungsratsmitglied hat mindestens ein Mandat in einem Institut von erheblicher Bedeutung:

- mit Geschäftsführungsmandat (§ 25d Abs. 3 S. 1 Nr. 3):
 - Maximal **zwei** Aufsichtsmandate (egal welche Branche)
- ohne Geschäftsführungsmandat (§ 25d Abs. 3 S. 1 Nr. 4):
 - Maximal **vier** Aufsichtsmandate (egal welche Branche)

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Exkurs: „Institut von erheblicher Bedeutung“

- Die Unterscheidung, ob es sich um ein Institut von erheblicher Bedeutung handelt oder nicht, ist zum einen für die Höchstanzahl von Mandaten und zum anderen für die Bildung von Ausschüssen relevant.
- Ein **Institut ist von erheblicher Bedeutung, wenn eines** der folgenden Kriterien gemäß § 25d Abs. 3 Satz 8 KWG erfüllt ist:
 - **Bilanzsumme** hat im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten
 - Institut wird **unmittelbar von der EZB beaufsichtigt**
 - Institut wurde als **potentiell systemgefährdend** i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 3 SAG eingestuft
 - Institut ist **Finanzhandelsinstitut** i.S.v. § 25f Abs. 1 KWG.
- **In der SFG:** alle Landesbanken, Deka, wenige Sparkassen

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Exkurs: „Geschäftsleiter“-Begriff

- **NEU:** Seit Veröffentlichung der neuen BaFin-Merkblätter legt die BaFin im Rahmen der Vorschriften zur Höchstanzahl von Mandaten den Begriff „**Geschäftsleiter**“ weit aus.
- Entgegen der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 KWG versteht die BaFin unter Geschäftsleiter i. S. d. §§ 25c und d KWG **branchenunabhängig sämtliche Geschäftsführer von Unternehmen**
 - Relevant für Verwaltungsratsmitglieder, die ein Aufsichtsmandat in einem **Institut von erheblicher Bedeutung** innehaben und Geschäftsführer eines Unternehmens sind
 - Folge: max. zwei Aufsichtsmandate zulässig

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Berechnung der Mandatsanzahl

Hier: Mandatsträger ohne Mandat in CRR-Institut von erheblicher Bedeutung

§ 25d Abs. 3a KWG

(entsprechend alter Rechtslage seit 2009)

Höchstgrenze

5 Aufsichtsmandate

Berücksichtigt werden ...

nur Unternehmen, die der BaFin-Aufsicht unterstehen (Kreditinstitute, Versicherer, Finanzinstitute)

Unberücksichtigt bleiben Mandate ...

in Unternehmen, die nicht der BaFin-Aufsicht unterstehen (in der Sparkassen-Finanzgruppe z.B. DSV, FI, SIZ)

Als nur ein Mandat zählen Mandate ...

innerhalb desselben Institutssicherungssystems (z.B. Sparkassen, Landesbanken, LBS und DekaBank)

Keine Grenze für Geschäftsführungsmandate

BaFin: Aber im Einzelfall zu betrachten

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Berechnung der Mandatsanzahl

Hier: Mandatsträger mit Mandat in CRR-Institut von erheblicher Bedeutung I

§§ 25c Abs. 2,
25d Abs. 3 KWG

Höchstgrenze

2 Aufsichtsmandate für Geschäftsleiter / -führer

4 Aufsichtsmandate für Nicht-Geschäftsleiter / -führer

Auf Antrag max. 1 weiteres Mandat möglich

Berücksichtigt werden ...

grds. **alle Unternehmen**, branchenunabhängig

Unberücksichtigt bleiben Mandate ...

- in Organisationen und Unternehmen, die **nicht überwiegend gewerbliche Ziele** verfolgen.
- in **Unternehmen**, die **der kommunalen Daseinsvorsorge** dienen.
- von **Vertretern des Bundes oder der Länder**.
- von **kommunalen Hauptverwaltungsbeamten** in kommunalem Unternehmen oder kommunalem Zweckverband, zu deren Wahrnehmung sie kraft Satzung oder Gesetzes verpflichtet sind.

→ **Gilt aber nicht für Mandate in Sparkassen!**

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Berechnung der Mandatsanzahl

Hier: Mandatsträger mit Mandat in CRR-Institut von erheblicher Bedeutung II

§§ 25c Abs. 2,
25d Abs. 3 KWG

Als nur ein Mandat zählen Mandate ...

- innerhalb desselben **Institutssicherungssystems**
- innerhalb derselben **Institutsgruppe**, (gemischten) Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe
- in Unternehmen, an denen das Institut eine **bedeutende Beteiligung** hält (10 % oder maßgeblicher Einfluss)
- **NEU:** in Unternehmen, die demselben **Konzern der Realwirtschaft** angehören (BaFin-Merkblatt)

Bestandsschutz

- Für am 31.12.2013 bestehende Mandate, sofern kein Mandat in „systemgefährdendem“ Institut (= 20 größte Institute ⇒ **in SFG:** Deka und Landesbanken, außer Bremer LB und SaarLB), § 64r Abs. 13 Satz 1, Abs. 14 Satz 1 KWG
- Wird durch Wiederbestellung nicht unterbrochen
- **NEU:** Wird Institut nachträglich von erheblicher Bedeutung (z.B. Einstufung als systemrelevant) ⇒ Bestandsschutz für bereits bestehende Mandate

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Weitere Mandatshöchstgrenzen

Neben den Mandatsbegrenzungen nach KWG sind ggf. auch zu beachten:

- **§ 100 Abs. 2 AktG**
 - Insb. max. 10 Mandate in Handelsgesellschaften mit gesetzlich zu bildendem Aufsichtsrat.
- **Sparkassengesetze, z.B. § 14 Abs. 1 SpkG Nds.**
 - Insb. max. 10 Aufsichtsmandate in juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- **§ 24 Abs. 4 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz**
 - Max. 5 Mandate bei unter der BaFin-Aufsicht stehenden Unternehmen (Institute und Versicherungen)

Persönliche Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungsräten

Weitere Beschränkungen für (ehemalige) Geschäftsleiter des Instituts

§ 25d Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 KWG

„Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 8 ist kann nicht sein,

- 1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist;*
- 2. wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind.“*

- Das Gleiche gilt nach **§ 25d Abs. 3a S. 1 Nr. 1 und 2 KWG** auch für Institute von nicht erheblicher Bedeutung.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Ausschüsse gemäß § 25d Abs. 7 ff. KWG

Das KWG sieht die Bildung folgender Ausschüsse vor:

- Risikoausschuss, § 25 d Abs. 8 KWG
- Prüfungsausschuss, § 25 d Abs. 9 KWG
- Nominierungsausschuss, § 25 d Abs. 11 KWG
- Vergütungskontrollausschuss, § 25 d Abs. 12 KWG

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Pflicht für alle?

- Institute von erheblicher Bedeutung (s. Folie 9) sind zur Ausschussbildung verpflichtet.
- Institute von nicht erheblicher Bedeutung: Abhängig vom **Proportionalitätsgrundsatz** (Größe, interner Organisation und Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte) kann **von der Bildung von Ausschüssen** im Verwaltungsrat **abgesehen** werden.
- Entscheidung/**Selbsteinschätzung** ist zu **dokumentieren** und in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- Institute, die auf Ausschussbildung verzichten können, sind bei Ausschussgestaltung frei.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Die Aufgaben der Ausschüsse

Pflicht zur Wahrnehmung im Verwaltungsrat?

- Grundsätzlich hat **bei Verzicht auf die Bildung von Ausschüssen** der Verwaltungsrat die Aufgaben gemäß § 25d Abs. 7 ff. KWG wahrzunehmen.
- Abhängig von **Proportionalitätserwägungen** kann der Verwaltungsrat in einer Selbsteinschätzung jedoch dazu kommen, dass **bestimmte Aufgaben auch gar nicht wahrgenommen werden** müssen (vgl. Regierungsbegründung zum Abwicklungsmechanismusgesetz).

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Ausschussaufgaben

Überblick

Folgende der in § 25d Abs. 7 ff KWG genannten **Aufgaben** des Verwaltungsrates sind nicht bereits durch MaRisk, InstitutsVergV, Sparkassengesetz o.ä. vorgegeben, also **NEU**:

- Überwachung, ob **Konditionen im Kundengeschäft** mit Geschäftsmodell und Risikostruktur im Einklang stehen
- Überprüfung der durch das **Vergütungssystem gesetzten Anreize** (bisher nur für bedeutende Institute i.S.d. IVV)
- Überwachung der **Abschlussprüfung**, Vorschläge für Bestellung Abschlussprüfer (**ABER s. Folie 21**)
- **Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts** im Aufsichtsorgan (**ABER s. Folie 20**)
- **Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung** sowie **Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen** der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie deren Mitglieder (**ABER s. Folie 20**)
- Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die **Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene**

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Ausschussaufgaben

Bewertung des Verwaltungsrates

Aber: kein Eingriff in landesrechtliche Vorgaben:

- Aufgaben, die aufgrund der Sparkassengesetze nicht vom Verwaltungsrat, sondern z.B. vom Träger wahrgenommen werden, müssen nicht wegen § 25d KWG an das Aufsichtsorgan übertragen werden.

Beispiel 1:

Nominierungsausschuss § 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 KWG

- **Aufgabe:** Vorschläge für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts, regelmäßige Bewertung des Verwaltungsrates und seiner Mitglieder.
 - **Sparkassengesetze:** Besetzung bzw. Wahl / Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder = Trägerentscheidung.
 - **BaFin:** Lediglich Vorschläge. Träger ist nicht gebunden.
- ⇒ **Aufgabe muss nicht wahrgenommen werden.**

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Ausschussaufgaben

Überwachung der Abschlussprüfung

Beispiel 2:

Prüfungsausschuss § 25 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 KWG

- **Aufgabe:** Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfung, Kontrolle der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung des Abschlussprüfers.
- **Sparkassengesetze:** Prüfungsmonopol durch die unabhängigen Prüfungsstellen der Verbände.
- **BaFin:** Besonderheiten der Sparkassengesetze sind zu berücksichtigen. Für VR-Banken bereits in Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 1a GenG geregelt. Gilt für Sparkassen entsprechend.

⇒ **Aufgabe ist im Ergebnis nicht wahrzunehmen.**

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Zusammenlegung von Ausschüssen?

Zusammenlegung von KWG-Ausschüssen?

- Zusammenlegung von **Risiko- und Prüfungsausschuss** ausdrücklich gesetzlich zugelassen.
- Auch **Zusammenschluss mit anderen als den in 25d Abs. 7 ff. KWG** geregelten Ausschüssen kommt in Betracht.
- **Verteilung der Aufgaben eines Pflichtausschusses** auf mehrere andere Ausschüsse ist unzulässig.

Zusammenlegung mit bestehenden Ausschüssen?

- Bildung **sparkassenrechtlicher Ausschüsse** bleibt unberührt.
- Aber **Zusammenlegung der Ausschüsse** nach KWG mit bestehenden Ausschüssen möglich.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Besonderer Sachverstand I

- Ein Mitglied des **Vergütungskontrollausschusses**: Sachverstand auf den Gebieten Risikomanagement / Risikocontrolling.
- **Vorsitzender des Prüfungsausschusses**: Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung / Abschlussprüfung.
- **NEU**: Auch bei Verzicht auf Ausschussbildung muss mind. ein Mitglied des Verwaltungsrates **Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung / Abschlussprüfung** haben. Zudem muss die **Gesamtheit der Mitglieder mit dem Sektor vertraut** sein und die **Mehrheit der Mitglieder unabhängig** sein.
Diese mit dem AReG eingeführten Anforderungen gelten erst bei personellen Veränderungen im Verwaltungsrat ab dem 17.06.2016.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Besonderer Sachverstand II

⇒ Anforderungen nicht zu hoch stellen

- **Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung**
Keine schwerpunktmäßige Tätigkeit in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung erforderlich.
Entscheidend, dass der Finanzexperte imstande ist, die allfälligen Fragen mit Finanzvorstand, Abschlussprüfer und Leitern der einschlägigen Fachabteilungen auf Augenhöhe zu verhandeln.
- **NEU: Sektorkenntnisse**
Regierungsbegründung: nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Vorfeld seiner Besetzung praktische Erfahrung oder Kenntnisse in dem Sektor gesammelt hat, in dem das Unternehmen tätig ist.
Sektorkenntnisse auch möglich durch intensive Weiterbildungen, Tätigkeit im Beteiligungsmanagement oder langjährige Angehörigkeit zu den beratenden Berufen.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Organisation der Ausschüsse

Abschließende Entscheidungen durch einen Ausschuss?

- Ausschüsse können auch abschließende Entscheidungen treffen.

Zusammensetzung der Ausschüsse?

- **Mind. 3 Personen** pro Ausschuss, inkl. Vorsitzendem.
- **Mind. 1 Mitglied** auch Mitglied in **anderem Ausschuss**.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Voraussetzungen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung im Verwaltungsrat

- **Rechtzeitige Bereitstellung von Sitzungsunterlagen** durch das Institut
- **Angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen** durch die Verwaltungsratsmitglieder
- **Regelmäßige Teilnahme** der Verwaltungsratsmitglieder **an den Sitzungen**

Anzeige- pflichten

... von Verwaltungsrats-
mitgliedern

- **Jede Aufnahme und jede Beendigung einer Tätigkeit** branchenunabhängig als Geschäftsführer oder Aufsichtsorganmitglied eines anderen Unternehmens (**Formular NT**)
 - ✓ Anzeigepflicht gilt für Verwaltungsratsmitglieder, die
 - (1) ein Aufsichtsmandat in einem Institut von erheblicher Bedeutung wahrnehmen, oder
 - (2) Geschäftsleiter eines Instituts sind
 - ✓ Weit zu verstehen ➤ alle haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeiten, auch in fakultativen Aufsichtsorganen.
- **Unmittelbare Beteiligungen** an einem Unternehmen (Halten von mind. 25 Prozent des Kapitals) und Veränderungen hieran (**Formular BG**)
 - ✓ Anzeigepflicht gilt für Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäftsleiter eines Instituts sind

Anzeige- pflichten

... der Sparkasse I

- **Personelle Veränderungen im Verwaltungsrat:**
Formular PVA (auch Stellvertreter, nicht Ersatzmitglieder, nicht bei Wiederbestellung, es sei denn Neubestellung nach Fusion)
- **Sparkassen** reichen Unterlagen „unverzüglich“ (innerhalb von 4 Wochen) **in dreifacher Ausfertigung** (für BaFin, BuBa, RegV) bei ihrem **Regionalverband** ein.

Anzeige- pflichten

... der Sparkasse II

Der Bestellungen-(absichts-)anzeige und der Anzeige eines neuen Verwaltungsratsmitglieds sind folgende **Anlagen** beizufügen:

- **Formular PVZ: Vom Mandatsträger auszufüllen** und zu unterschreiben, **von Sparkasse einzureichen**
- **Lebenslauf:** lückenlos, vollständig und wahr, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen.
- aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde oder andere entsprechende Unterlagen.
- **NEU: immer beizufügen** **Gewerbezentralregisterauszug**
- ggf. **Fortbildungsnachweise**

Anzeige- pflichten

**Exkurs:
Angaben zur zeitlichen
Verfügbarkeit
(Formulare PVZ, NT)**

Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit

- **Zeitlicher Aufwand** in seiner geschätzten Summe, einschl. Vor- und Nachbereitung / Reisezeiten anzugeben.

Gesamtschau auf alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten (reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, nicht zu berücksichtigen).

- **BaFin:** mehr als bloße Erklärung, der zeitlichen Verfügbarkeit erforderlich. ➤ Konkrete, zu plausibilisierende Zeitangabe erforderlich.
- **Lösung:** (1.) Begründung zum zeitlichen Freiraum für neu aufzunehmendes Mandat (2.) unter substantiiertes Darstellung des voraussichtlichen Zeitaufwandes für das neue Mandat (Anzahl und Dauer der Sitzungen etc.).